

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	29.10.2024

Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat hebt die in der Ratssitzung vom 13.12.2016 unter TOP Ö10 zur Vorlage 20/044/2016 beschlossenen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen auf.

2. Der Rat beschließt folgende Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW:

1. Eine obligatorische Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen erfolgt für
 - a. im Vorjahr kontierte Rechnungen (sowohl investiv als auch konsumtiv), deren Zahlungsziel erst im Folgejahr liegt,
 - b. nachlaufende konsumtive Rechnungen, die erst nach Jahresbeginn auf das Vorjahr gebucht werden können und
 - c. im Vorjahr beauftragte und kontierte Maßnahmen (sowohl investiv als auch konsumtiv), die sich noch in der Abwicklung befinden.

Im Fall von 1c werden bei konsumtiven Maßnahmen auch die korrespondierenden Aufwendungen übertragen. Ermächtigungen zu 1a bis c sind nur für ihren eigentlichen Zweck verfügbar. Ermächtigungen bis 1c bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und investiven Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

2. Weitere Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur auf begründeten Antrag hin (siehe Ziff. 5 der Regeln für die Planung und Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Haan) maßnahmespezifisch einmalig in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Verzögern sich die

Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus, hat eine Neuveranschlagung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Kämmerei. Übertragene Ermächtigungen nach Ziff. 2 bleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung gesperrt.

3. Soweit die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Haan mit der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes verknüpft ist, wird die Liste der Ermächtigungsübertragungen zu Nr. 3 dem Rat jeweils zum Jahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt, im Übrigen wird sie dem Rat zur Kenntnis gegeben.
4. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.

Sachverhalt:

Als Teil der Haushaltssatzung gelten die Ermächtigungen des Haushaltsplans grundsätzlich nur bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Da es jedoch vorkommen kann, dass Maßnahmen nicht so zügig wie geplant abgewickelt werden, eröffnet § 22 KomHVO NRW die Möglichkeit, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt im abgelaufenen Haushaltsjahr zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses, da die geplanten Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Planungsjahr nicht realisiert wurden. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen aufgrund der Ermächtigungsübertragung im/in einem folgenden Haushaltsjahr und verschlechtern dessen Jahresergebnis. Sie können insofern zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtfinanzausstattung der Kommune haben.

Auf Grundlage der bis 31.12.2018 geltenden GemHVO NRW hat der Rat der Stadt Haan am 13.12.2016 die bisherigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen beschlossen. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage und der angespannten Haushaltssituation empfiehlt sich eine Anpassung der örtlichen Regelungen. Sie werden als Teil der Planungs- und Bewirtschaftungsregelungen in den Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan aufgenommen und sind damit Bestandteil der Haushaltssatzung. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Synopse verwiesen. Die neuen

Regelungen sollen erstmals auf die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 angewendet werden.

Finanz. Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitseinschätzung: